UMSETZUNG DER UMKEHRUNG DER SUBSIDIÄREN KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER RECHTSHOHEIT

1. EINLEITUNG

Die Richtlinie 2007/65/EG änderte die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (TVwF), die zur audiovisuellen Mediendienstrichtlinie wurde (AMDR). Die Anzahl und die Reihenfolge der subsidiären Kriterien zur Bestimmung der Rechtshoheit gemäß Art. 2 (4) AMDR wurden abgeändert:

AMDR (Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG und durch Richtlinie 2007/65/EG)
4. Mediendiensteanbieter , auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Anbieter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:
a) Sie nutzen eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke.
b) Sie nutzen zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die
Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten.

Dies wird die Zuständigkeit für mehrere audiovisuelle Mediendienste ändern, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber über die zu einem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten verbreitet werden. Eine mangelnde Koordinierung während des Umsetzungszeitraums könnte zu Fällen von doppelter Zuständigkeit oder zu einer Situation führen, in der kein Mitgliedstaat die Rechtshoheit beansprucht.

Dieses Dokument beabsichtigt (1) die weitere Detaillierung der nach den Diskussionen im Kontaktausschuss gefundenen Lösung und (2) den Vorschlag einer einmaligen Anstrengung zur Bestimmung solcher Mediendienste, bei denen die Rechtshoheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Implementierungsmaßnahmen übergeht und die damit eine besondere Aufmerksamkeit benötigen.

2. KOORDINIERTE UMSETZUNG DES ART. 2 (4) AMDR

Die Umkehrung der subsidiären Kriterien zur Bestimmung der Rechtshoheit könnte zu entweder doppelter Rechtshoheit von zwei Mitgliedstaaten oder zu einer Situation führen, in der kein Mitgliedstaat die Rechtshoheit beansprucht, weil ein Mitgliedstaat noch die Vorschriften der TVwF-Richtlinie, der andere Mitgliedstaat aber bereits die AMDR-Vorschriften anwendet. Diese Situation kann unter den folgenden Bedingungen entstehen:

- 1) Der Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes ist nicht in einem Mitgliedstaat gemäß Art. 2 (3) AMDR niedergelassen und
- 2) Der Satelliten-Uplink liegt in einem anderen Mitgliedstaat als jener, zu dem die Satellitenkapazität gehört, und
- 3) Die beiden potentiell über die Rechtshoheit verfügenden Mitgliedstaaten setzen die AMDR zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt um (innerhalb des Umsetzungszeitraums).

Die Diskussionen im Kontaktausschuss haben gezeigt, dass ein koordiniertes Inkrafttreten der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen der AMDR am Ende des Umsetzungszeitraums, d.h. mit dem 18. Dezember 2009, die beste Lösung wäre. Wenn alle Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Umkehrung der subsidiären Rechtshoheitskriterien zum gleichen Zeitpunkt in Kraft setzten, sollten Konflikte ausgeschlossen sein. Dieses koordinierte Konzept wird lediglich in Bezug auf die Umsetzung des Art. 2 (4) AMDR erforderlich. Es berührt die Umsetzung der anderen AMDR-Bestimmungen nicht.

3. IDENTIFIZIERUNG DER DIE RECHTSHOHEIT WECHSELNDEN MEDIENDIENSTE

Zu einer wirksamen Implementierung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten gehört das Wissen, wo die audiovisuellen Mediendienste, die eine eigene Satellitenkapazität verwenden, niedergelassen sind, oder wo ihr Up-link liegt. Die Mitgliedstaaten können nur dann die Rechtshoheit für einen Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes, der ihre Satellitenkapazität verwendet, verweigern, wenn sie darlegen können, dass der Anbieter des Mediendienstes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder dass der Up-link sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Die spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der subsidiären Rechtshoheitskriterien unterstreichen nur die allgemeine Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und zum regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Regulierungsbehörden. Die bestehenden Strukturen der Arbeitsgruppe der Regulierungsbehörden der Europäischen Kommission und insbesondere der Europäischen Plattform der Regulierungsbehörden - EPRA - scheinen am besten zur dauerhaften Erfüllung dieser Aufgaben geeignet.

Hinsichtlich jedoch der besonderen Situation zum Ende des Umsetzungszeitraums könnte es angebracht sein, dass der Kontaktausschuss in einer einmaligen Aktion zusammenarbeitet zur Bestimmung derjenigen audiovisuellen Mediendienste, bei denen die Rechtshoheit zum Ende des Umsetzungszeitraums übergeht. Es gibt nur einige Mitgliedstaaten, in denen Satellitenbetreiber niedergelassen sind, so dass ihnen eine Satellitenkapazität gehört. Und nur eine begrenzte Anzahl von Diensten ist betroffen, da diejenigen Dienste, die über diese Satelliten übertragen werden und die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 2 (3) AVSMD niedergelassen sind, die Rechtshoheit nicht wechseln werden. In gleicher Weise werden die Dienste, deren Up-link sich nicht in der EU befindet, auch nicht die Rechtshoheit wechseln. Nur für

solche Dienste, deren Up-link in einem anderen Mitgliedstaat lokalisiert ist, wird die Rechtshoheit zum Ende des Umsetzungszeitraums auf diesen Mitgliedstaat übergehen. Zur Sicherstellung von Transparenz und zur Bestimmung der audiovisuellen Mediendienste, bei denen voraussichtlich die Rechtshoheit übergeht, empfehlen wir das nachfolgende Verfahren:

- 1) Die Mitgliedstaaten mit Satellitenkapazität bestimmen diejenigen Dienste, von denen sie annehmen, dass die Rechtshoheit übergehen wird, und für die sie die Zuständigkeit nach den geänderten Vorschriften abzulehnen beabsichtigen. Sie sollten dies bis zum 31. Mai 2009 bewerkstelligen und dabei die erforderlichen Informationen zur Bestimmung, welche Mitgliedstaaten jeweils die Rechtshoheit innehaben werden (z.B. Up-link im Mitgliedstaat X), angeben. Sie sollten mindestens den Anbieter des Mediendienstes sowie den Betreiber des Up-links genau bezeichnen sowie deren Kontaktadressen angeben.
- 2) Die betreffenden Mitgliedstaaten, in denen ein Up-link behauptet wird, erklären bis zum 31. August 2009, ob sie die Rechtshoheit akzeptieren oder sie erbringen Nachweise, warum sie nicht als zuständig angesehen werden können.
- 3) Bei Meinungsverschiedenheiten, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit haben sollte, müsste die Kommission weitere Nachforschungen anstellen und eine vorläufige Stellungnahme abgeben. Zur Vorbereitung dieser Stellungnahme wird die Kommission die betreffenden Parteien zu trilateralen Besprechungen im Verlauf der Monate Oktober und November 2009 einladen.

Dies würde genügend Zeit für die Überprüfung einräumen und wäre ebenfalls nahe genug am Ende des Umsetzungszeitraums, um belastbare Ergebnisse zu liefern. Jedoch soll dieses Verfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden nicht ersetzen, die alle Anstrengungen unternehmen sollten, um sich auf den Status eines bestimmten audiovisuellen Mediendienstes zu einigen.

Datum	Aktion
Bis zum 31. Mai 2009	Die Mitgliedstaaten mit Satellitenkapazität
	bestimmen die Dienste, von denen sie an-
	nehmen, dass die Rechtshoheit übergehen
	wird
Bis zum 31. August 2009	Die Mitgliedstaaten mit angeblichem Up-link
	erklären, ob sie die Rechtshoheit akzeptieren
Oktober und November 2009	Trilaterale Besprechungen in Fällen von
	Meinungsverschiedenheit
18. Dezember 2009	Koordiniertes Inkrafttreten der einzelstaatli-
	chen Maßnahmen zur Implementierung des
	Art. 2 (4) AMDR